

# Kanton Schwyz

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-37905>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

c) 3. *Sekundarschulklasse*: Ernährungslehre: Erklärung der Ernährungsvorgänge. Belehrung über zweckmäßige Ernährung. Pflichten und Eigenschaften einer Hausfrau. Wo es die Verhältnisse gestatten, wäre es erwünscht, wenn mit der zweiten und dritten Klasse Sekundarschule zirka 20—25 Kochlektionen (praktisch) gehalten würden.

Wo in den obern Klassen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht eingeführt ist oder nicht erteilt werden kann, soll in der Arbeitsschule etwas Haushaltungskunde getrieben werden.

\*

Für die weibliche Jugend des nachschulpflichtigen Alters können die Gemeinden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen vom Juni 1928 die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Zum Besuche können alle Mädchen vom 14. bis 18. Altersjahr verpflichtet werden, sofern sie nicht eine Sekundar- oder eine Gewerbeschule besuchen. Der Unterricht und die Abgabe der Lehrmittel sind gratis. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstehen der kantonalen Arbeitsschulinspektion. Einige Gemeinden haben die 7. Mädchenprimarklasse zur obligatorischen Haushaltungsschule umgestaltet.

### **Kanton Schwyz.**

Der hauswirtschaftliche Unterricht auf der Volksschulstufe ist freiwillig und besteht in verschiedenen Gemeinden; ebenso gibt es einige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

### **Kanton Obwalden.**

Kein hauswirtschaftlicher Unterricht auf der obligatorischen Schulstufe, dagegen hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch in allen Gemeinden. Halbjahreskurse. Bescheidenes Schulgeld. Kostentragung durch die Gemeinden mit Beiträgen von Bund, Kanton und Vereinen.

### **Kanton Nidwalden.**

Wie Obwalden. Die hauswirtschaftlichen Schulen (Haushaltungsschulen genannt) für die nachschulpflichtigen Mädchen sind von den Gemeinden selbst auf eigene Initiative eingeführt und unterhalten. Die Inspektorin wird vom Kanton besoldet; die Subventionierung wird von der Erziehungsdirektion überwacht und vermittelt. Aus den Haushaltungsschulen haben sich auch einige Kochschulen entwickelt. Beide Schultypen erfreuen sich großer Beliebtheit und werden vom Volk gerne unterstützt. Gemäß Be-